

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für den Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B 215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese, Abschnitt 80, Station 1203 bis Abschnitt 90, Station 0826

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2021 -Az.: 15-68 14 00/23 – hat der Landkreis Nienburg/Weser den Plan für den Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B 215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese, Abschnitt 80, Station 1203 bis Abschnitt 90, Station 0826, gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt.

#### II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 15.12.2021 bis einschließlich 29.12.2021 bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

**Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie ist eine Einsicht während der vorgenannten Dienststunden nur nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05761/705155 und unter Beachtung und Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen möglich.**

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten [www.sg-mittelweser.de/planungsrecht/weitere-planungen](http://www.sg-mittelweser.de/planungsrecht/weitere-planungen) und [www.landkreis-nienburg.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-nienburg.de/bekanntmachungen) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). **Wegen der aktuellen Pandemielage wird darum gebeten, zur Einsicht vorrangig die Internetveröffentlichung zu nutzen.**

Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich (§ 27 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachbereich Recht, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

### **III.**

#### **Gegenstand des Vorhabens**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der Weserbrücke im Zuge der B 215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese einschließlich der daraus resultierenden Straßenverlegung der B 215 und den Umbau des Knotenpunktes B 215 / L 351 / K 63 in einen sogenannten „Kleinen Kreisverkehrsplatz“.

#### **Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der von der NLStBV, Geschäftsbereich Nienburg, aufgestellte Plan gemäß Ziffer 1.2 für den Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese, Abschnitt 80, Station 1203 bis Abschnitt 90, Station 0826, wird mit den Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, und den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Ergänzungen festgestellt.“

Der verfügende Teil enthält zudem Bestimmungen und Hinweise zum Allgemeinen Vorbehalt, naturschutzrechtlichen und archäologischen Fachbelangen sowie zu Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

##### Hinweis:

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Die Klage wäre gegen den Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, zu richten.

Nienburg, den 07.12.2021

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachbereich Recht  
Im Auftrag  
Wittmershaus